

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 356/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Kerna L. [REDACTED] geb. P. [REDACTED],
[REDACTED]weg [REDACTED], A. [REDACTED] Holland,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zoughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Wahlen, Henkel und Dr. Thum

in der Sitzung vom 6. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 6. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Erste

- 3 -

und die Klägerin die Voraussetzungen der §§ 65 ff BGG nicht erfüllt.

Diese Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bw 1970, 324 Nr. 33). Es liegt keiner der Fälle vor, in denen Art. III Nr. 4 BGG-Schluss der Witwe eines berufsgeschädigten Verfolgten ein Wahlrecht gewährt hat. Absatz 1 ist nicht anwendbar; wie im Berufungsurteil ohne Rechtsfehler dargelegt ist, wurde der Klägerin auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss nicht erstmalig ein Wahlrecht eingeräumt. Absatz 2 scheidet aus, weil ihr nach bisherigem Recht kein Wahlrecht zustand (§§ 65, 66 BGG a.F.). Auch Absatz 3 kommt nicht in Betracht; der Verfolgte hat das Inkrafttreten des BGG-Schlussgesetzes am 18. September 1965 nicht erlebt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

2. Der Hilfsanspruch auf weitere 10.800 DM Kapitalentschädigung

Ein neuer Antrag nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BGG-Schluss ist zulässig, wenn sich aus dem Vergleich der Rechtslage unmittelbar vor Verkündung des BGG-Schlussgesetzes mit der Rechtslage auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss eine Verbesserung des Anspruchs ergibt; Fehler der früheren Entscheidung können nicht berichtigt werden (BGG, Urteil vom 26. Januar 1971 - IX 28 78/68, zur Veröffentlichung vorgesehen). Nach Art. III Nr. 2 Abs. 3 BGG-Schluss sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen die frühere Entscheidung über den Anspruch beruht.

Der Bescheid vom 7. Februar 1958 enthält allerdings keine Feststellungen über das Einkommen des Verfolgten seit Kriegsende. Das Oberlandesgericht ist aber der Auffassung, durch die Bezugnahme hinsichtlich des Sachverhalts auf den Bescheid vom 31. Januar 1956, der seinerseits auf den Akteninhalt verweise, sei der eigene Vor-



trag des Verfolgten, er habe 1946 bis 1954 im Durchschnitt
ca. 1.100 fl. gehabt, als tatsächliche Feststellung zur Grund-
lage für die Beendigung des Schadenszeitraums am 31. Dezember 1945
geworden. Diese Tatsachenwürdigung ist aus Rechtsgründen nicht
zu beanstanden. Bei dem vom Verfolgten früher angegebenen Einkom-
men ergibt sich auf Grund der Änderungen in Art. I Nr. 44 BRG-
Schlussg, § 75 BRG kein weitergehender Anspruch auf Kapitalent-
schädigung. Denn dieses zum Kaufkraftwert umgerechnete Einkom-
men von jährlich 8.910 Mt überstieg in den Jahren 1945 bis 1949
die um 20 v.H. erhöhten Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht
anlage 1 zur B. IV-BSt im gelobenen Dienst von 5.700 bis 6.600 Mt.

Unter diesen Umständen kommt es auf die weiteren Erwägungen
des Berufungsgerichts nicht mehr an. Die Beschwerde ist unbegrün-
det und wird zurückgewiesen.

131

Heutel